

Der Gemeinderat wurde gemäß Artikel 9 Absatz 3, Artikel 21 § 2 und Artikel 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Kollegium in seiner Sitzung vom 20. November 2018, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren: DHUR Marion, Vorsitzende, HOUSCHEID Sonja, PAQUET-THEIS Erika, CORNELLY Karl-Heinz, KLEIS André, DOLLENDORF Serge, KAUT Nadja, SCHWALL Ralph, SCHMITZ Romano, REUTEN Helmuth, COUMONT-WIRTZFELD Monique und WANGEN-GENNEN Monique, designierte Gemeinderatsmitglieder.
Abwesend: Herr WIESEN Helmuth (entschuldigt).

In öffentlicher Sitzung

Gemäß Artikel 23 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 wird der Vorsitz des Rates von dem Ratsmitglied übernommen, das am Ende der vorhergehenden Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters ausgeübt hat, in vorliegendem Fall von Frau Bürgermeisterin Marion DHUR.

Die Sitzung wurde um 20.00 Uhr unter Vorsitz von Frau Bürgermeisterin Marion DHUR eröffnet.

Punkt 1.- Mitteilung über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen vom
----- 14. Oktober 2018.

Aufgrund der Artikel L4146-4 ff des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;
Nach Durchsicht des Rundschreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. September 2018 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen und die Einsetzung der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindegremien;
Aufgrund der schriftlichen Mitteilung der aufgrund von Artikel L4146-5 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung eingerichteten Beschwerdekommision vom 27. November 2018;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche bei der Beschwerdekommision eingereicht wurden;
In Anbetracht, dass das durch den Gemeindevorstand verkündete Wahlergebnis gemäß Art. L4146 des Kodex demnach endgültig ist;

Die Vorsitzende bringt der Versammlung den Beschluss der Beschwerdekommision mit Datum vom 27. November 2018 zur Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018 in der Gemeinde Burg-Reuland zur Kenntnis. Da keine Einsprüche eingereicht wurden, kann die Einsetzung des Rates erfolgen.

Der gewählte Gemeinderat setzt sich wie folgt zusammen:

Liste Nr.12 – effektive Mitglieder

DHUR Marion, CORNELLY Karl-Heinz, HOUSCHEID Sonja, KLEIS André, KAUT Nadja, REUTEN Helmuth, SCHMITZ Romano, PAQUET-THEIS Erika, SCHWALL Ralph, WANGEN-GENNEN Monique, DOLLENDORF Serge, COUMONT-WIRTZFELD Monique und WIESEN Helmuth.

Punkt 2.- Prüfung und Bestätigung der Mandate der gewählten Ratsmitglieder.

DIE VORSITZENDE

Aufgrund der Artikel L4121-1 und L4142-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 12, 65 und 67 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. September 2018 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen und die Einsetzung der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindegremien;

Nach Verlesung des Berichtes durch die Vorsitzende, datierend vom 3. Dezember 2018, woraus hervorgeht, dass die Befugnisse der gewählten Mitglieder durch den Dienst des Meldeamtes der Gemeinde Burg-Reuland überprüft wurden;

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag die Damen und Herren DHUR Marion, CORNELY Karl-Heinz, HOUSCHEID Sonja, KLEIS André, KAUT Nadja, REUTEN Helmuth, SCHMITZ Romano, PAQUET-THEIS Erika, SCHWALL Ralph, WANGEN-GENNEN Monique, DOLLENDORF Serge, COUMONT-WIRTZFELD Monique und WIESEN Helmuth,

- weiterhin alle in Artikel L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllen;
- sich in keinem der in den Artikeln 12, 65 und 67 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorgesehenen Fälle von Unvereinbarkeit befinden;

In Anbetracht, dass somit einer Bestätigung der Befugnisse vorgenannter Personen nichts im Wege steht;

In Anbetracht, dass keines der gewählten Ratsmitgliedern gemäß Artikel 11 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den Verzicht auf sein Amt erklärt hat;

BESTÄTIGT die Mandate der nachstehenden effektiven Gemeinderatsmitglieder: DHUR Marion, CORNELY Karl-Heinz, HOUSCHEID Sonja, KLEIS André, KAUT Nadja, REUTEN Helmuth, SCHMITZ Romano, PAQUET-THEIS Erika, SCHWALL Ralph, WANGEN-GENNEN Monique, DOLLENDORF Serge, COUMONT-WIRTZFELD Monique und WIESEN Helmuth.

Punkt 3.- Eidesleistung der Gemeinderatsmitglieder.

Aufgrund der Artikel 70 und 23 Absatz 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. September 2018 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen und die Einsetzung der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindegremien;

Die Vorsitzende Frau DHUR fordert die Gewählten auf, deren Befugnisse bestätigt wurden, vor ihr in öffentlicher Sitzung folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“.

Nacheinander wird der Eid durch folgende Personen auf Basis der laut Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2012 festgelegten Regel der Vorzugstabelle abgelegt: CORNELY Karl-Heinz, KLEIS André, HOUSCHEID Sonja, DOLLENDORF Serge, PAQUET-THEIS Erika, KAUT Nadja, SCHWALL Ralph, SCHMITZ Romano, REUTEN Helmuth, COUMONT-WIRTZFELD Monique und WANGEN-GENNEN Monique.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 übernimmt anschließend Herr CORNELY den Vorsitz;

Nach Aufforderung durch Herrn CORNELY leistet Frau DHUR den in Artikel 70 des Gemeindedekrets vorgesehenen Eid;

Aufgrund dieser Eidesleistung sind die anwesenden Ratsmitglieder in ihr Amt eingesetzt;

Aufgrund seiner Abwesenheit wird Herr WIESEN Helmuth aufgefordert werden, den Eid als Ratsmitglied anlässlich der kommenden Gemeinderatssitzung vom 28. Dezember 2018 zu leisten.

Punkt 4.- Aufstellung der Rangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. September 2018 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen und die Einsetzung der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindegremien;

In Anbetracht, dass Artikel 18 § 1 des Gemeindedekrets vorsieht, dass die Erstellung der Rangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder Bestandteil der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist;

In Anbetracht, dass die Geschäftsordnung neu zu verabschieden ist und daher die durch Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2012 festgelegte Regel der Vorzugstabelle Anwendung findet;

VERABSCHIEDET einstimmig folgende Rangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder:

Name und Vorname	Rang- ordnung
CORNELY Karl-Heinz	1
KLEIS André	2
DHUR Marion	3
HOUSCHEID Sonja	4
WIESEN Helmuth	5
DOLLENDORF Serge	6
PAQUET-THEIS Erika	7
KAUT Nadja	8
SCHWALL Ralph	9
SCHMITZ Romano	10
REUTEN Helmuth	11
COUMONT- WIRTSFELD Monique	12
WANGEN-GENNEN Monique	13

Punkt 5.- Annahme des Mehrheitsabkommens.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 41 und 44 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. September 2018 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen und die Einsetzung der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindegremien;

In Anbetracht, dass gemäß Artikel 40 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 nachstehende Gemeinderatsmitglieder die Fraktion „Aktiv gestalten“ bilden:

1. DHUR Marion
2. HOUSCHEID Sonja
3. PAQUET-THEIS Erika
4. CORNELLY Karl-Heinz
5. KLEIS André
6. WIESEN Helmuth
7. DOLLENDORF Serge
8. KAUT Nadja
9. SCHWALL Ralph
10. SCHMITZ Romano
11. REUTEN Helmuth
12. COUMONT-WIRTSFELD Monique
13. WANGEN-GENNEN Monique

Aufgrund des vorliegenden Mehrheitsabkommens, unterzeichnet von den oben erwähnten Mitgliedern der Fraktion „Aktiv gestalten“ und hinterlegt zu Händen des Generaldirektors am 9. November 2018;

In Anbetracht, dass das Mehrheitsabkommen durch Aushang am Gemeindehaus vom 9.

November 2018 sowie auf der Internetseite der Gemeinde Burg-Reuland veröffentlicht wurde;

In Anbetracht, dass diesem Mehrheitsabkommen nichts entgegen zu setzen ist, da:

- Die in Artikel 41 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 aufgeführten Bedingungen erfüllt;

- das künftige Gemeindegremium sich gemäß Artikel 44 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 1976 aus Personen beiderlei Geschlechts zusammensetzt;

SCHREITET zur mündlichen Abstimmung im Hinblick auf die Annahme des Mehrheitsabkommens

Und BESCHLIESST mit 12 JA-Stimmen die Annahme des Mehrheitsabkommens mit folgender Zusammensetzung des Gemeindegremiums:

Bürgermeisterin : DHUR Marion

1. Schöffin: HOUSCHEID Sonja

2. Schöffin: PAQUET-THEIS Erika

3. Schöffe: CORNELY Karl-Heinz

Punkt 6.- Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten beim
----- Gemeindegremium.

DIE VORSITZENDE

Aufgrund von Artikel 65 und 66 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 1976;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. September 1976 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen und die Einsetzung der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindegemeinschaft;

In Anbetracht, dass die durch das Mehrheitsabkommen gewählte Bürgermeisterin DHUR Marion und der bzw. die gewählten Schöffen HOUSCHEID Sonja, PAQUET-THEIS Erika und CORNELY Karl-Heinz sich in keinem der in den Artikeln 65 und 66 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 1976 erwähnten Fälle von Unvereinbarkeit befinden; In Anbetracht, dass sich nichts der Rechtskräftigkeit der politischen Befugnisse der Bürgermeisterin und der Schöffen widersetzt; STELLT FEST, dass die Personen, die das Gemeindegremium bilden werden, sich in keinem der gesetzlich vorgesehenen Fälle von Unvereinbarkeit befinden.

Punkt 7.- Eidesleistung der Schöffen.

DIE VORSITZENDE

Aufgrund von Artikel 70 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 1976;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. September 1976 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen und die Einsetzung der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindegemeinschaft;

Aufgrund seines heutigen Beschlusses über die Annahme des Mehrheitsabkommens;

In Anbetracht, dass die Schöffen gemäß Artikel 70 Absatz 3 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 1976 ihren Amtseid in öffentlicher Sitzung vor dem gewählten Bürgermeister ablegen;

FORDERT die gewählten Schöffen auf, den Eid mit folgendem Wortlaut zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“.

Nacheinander legen die Schöffen, so wie deren Rangordnung im Mehrheitsabkommen festgelegt ist, nacheinander den Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 1976 ab: HOUSCHEID Sonja, PAQUET-THEIS Erika und CORNELY Karl-Heinz.

Aufgrund dieser Eidesleistung sind die Schöffen in ihr Amt eingesetzt.

Punkt 8.- Hinweis betreffend die Wahl der Mitglieder des ÖSHZ.

Der Königliche Erlass vom 22. November 1976 über die Wahl der Mitglieder der Räte für die Sozialhilfzentren sieht in seinem Artikel 3 vor, dass bei der Einführung des Gemeinderates der Bürgermeister die Ratsmitglieder an die Bestimmungen von Artikel 2 dieses Erlasses erinnert.

Dieser Artikel 2 besagt, dass die Vorschläge von Kandidaten am 10. Tag vor der Wahl zwischen 16 und 19 Uhr in doppelter Ausfertigung im Gemeindehaus eingereicht werden müssen. Diese Vorschläge werden dem Bürgermeister im Beisein des Generaldirektors entweder durch das unterzeichnende Gemeinderatsmitglied oder durch eines der

unterzeichnenden Gemeinderatsmitglieder, oder durch die zu diesem Zweck von dem bzw. den oben erwähnten Gemeinderatsmitgliedern bezeichnete Person überreicht.

Gemäß Artikel 12 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren erfolgt die Wahl am 4. Montag des Monats, der dem Monat der Einsetzung des neuen Gemeinderates folgt, d.h. am 28. Januar 2018.

Die Vorschläge sind somit am Freitag, dem 18. Januar 2018, zwischen 16 und 19 Uhr im Gemeindehaus einzureichen.

Punkt 9.- Wahl der Mitglieder des Polizeirates.

DER GEMEINDERAT,

SCHREITET

In öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung zur Wahl von insgesamt 2 effektiven Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder für den Polizeirat – Abstimmung, die zu folgendem Ergebnis führt:

- 12 Ratsmitglieder nehmen an der Abstimmung teil und erhalten je 1 Stimmzettel; Nach Durchsicht der abgegebenen Stimmzettel wird festgestellt, dass 1 Stimmzettel ungültig ist, da beide Kandidaten angekreuzt wurden;

Die Auswertung der 11 gültigen Stimmzettel führt zu nachstehenden Ergebnis:

Name & Vorname der effektiven Kandidaten	Anzahl Stimmen
REUTEN Helmuth	5
KAUT Nadja	6
Gesamtzahl der Stimmen	

STELLT FEST,

dass die geheime Abstimmung für die effektiven Kandidaten ordnungsgemäß durchgeführt worden ist;

STELLT FEST,

dass die 2 effektiven Mitglieder, die die höchste Anzahl Stimmen erhalten haben, gewählt sind; demzufolge die Bürgermeisterin feststellt, dass:

Als effektive Mitglieder des Polizeirates gewählt sind:	Die als Ersatzkandidaten für jedes nebenstehende effektive Mitglied von Rechts wegen in der Reihenfolge der Vorschlagsurkunde, Ersatzmitglieder für die effektiven Mitglieder sind
A REUTEN Helmuth	SCHWALL Ralph
B KAUT Nadja	HOUSCHEID Sonja

STELLT FEST,

dass die Wählbarkeitsbedingungen erfüllt sind durch:

- Die 2 gewählten, effektiven Mitglieder;
- Die 2 von Rechts wegen bezeichneten Ersatzmitglieder;

STELLT FEST,

dass kein effektives Mitglied sich in einem der in Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 aufgeführten Unvereinbarkeitsfällen befindet.

Gegenwärtige Beschlussfassung inklusive Stimmzettel und alle anderen beweiskräftigen Unterlagen werden dem Provinzialkollegium in doppelter Ausfertigung entsprechend Artikel 18bis des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 und Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 übermittelt.

Eine weitere Ausfertigung des Beschlusses wird der Polizeizone „Eifel“ zugestellt.

Punkt 10.- Hinweis auf die Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der
----- Dezentralisierung betreffend die wallonischen Interkommunalen.

Die Modalitäten für die Vertretung der Gemeinden in den verschiedenen Verwaltungsgremien der Interkommunalen werden durch das Buch V des ersten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung festgelegt.

Demzufolge werden die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden jeweils im Verhältnis zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden ernannt.

Für die Festsetzung dieses Verhältnisses werden die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt, insofern diese der Interkommunale vor dem 01. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeindewahlen folgt, übermittelt werden.

Der Gemeinderat wird demzufolge in einer seiner nächsten Sitzungen seine politische Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung in den einzelnen Interkommunalen festlegen müssen.

Aus diesem Grund sind die Gemeinderatsmitglieder angehalten, eventuelle Wünsche für Listenverbindungen oder Zusammenschlüsse so schnell wie möglich mitzuteilen.

Punkt 11.- Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere des Artikels 18;

In der Erwägung, dass diese Geschäftsordnung zusätzlich zu den in Artikel 18 des Dekrets auferlegten Bestimmungen ergänzende Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsweise des Gemeinderates enthalten kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nachdem Beratung,

BESCHLIESST mit 12 (zwölf) JA-Stimmen, nachstehende Geschäftsordnung zu genehmigen.

Geschäftsordnung des Gemeinderates von Burg-Reuland

TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES

Kapitel 1 - Rangordnungstabelle

Einzigter Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle

Artikel 1 - Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt.

Artikel 2 - Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalder der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalder, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalder berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalder zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

Artikel 3 - Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind.

Bei Stimmgleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalder wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen,

wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

Artikel 4 - Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

Kapitel 2 - Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindegremiums

Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen

Artikel 5 - Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.
Die Ratssitzungen finden in der Regel an jedem letzten Donnerstag eines Monats um 20 Uhr im Gemeindehaus zu Thommen statt.

Die Sitzungen des Gemeindegremiums finden in der Regel wöchentlich am Donnerstag um 9 Uhr 30 im Gemeindehaus statt.

Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen

Artikel 6 - Unbeschadet der Artikel 7 und 8 behält sich das Gemeindegremium jedoch das Recht vor, bei Bedarf einen anderen als den in Artikel 5 festgelegten Termin oder zusätzliche Termine für die Ratssitzung anzuberaumen.

Artikel 7 - In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen, an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

Artikel 8 - Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder oder - in Anwendung von Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder hat das Gemeindegremium den Gemeinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden

Artikel 9 - Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden.

Artikel 10 - Jedem Tagesordnungspunkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, sind ein Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beizufügen.

Der Rat kann nur über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diese als dringlich anerkannt haben.

Artikel 11 - Wenn das Gemeindegremium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

Artikel 12 - Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

- a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag der Bürgermeisterin oder dem Generaldirektor wenigstens fünf Kalendertage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich überreicht werden muss. Eine Zustellung per Fax oder E-Mail muss bis 12.00 Uhr vorliegen bzw. eingetroffen sein, wenn es sich um einen Freitag oder einen Arbeitstag handelt, der einem Feiertag voraus geht.
- b) dem Vorschlag ein Erläuterungsschreiben seitens des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes oder jegliches Dokument beigelegt werden muss, das dem Gemeinderat darüber Aufschluss geben kann,
- c) dem Vorschlag gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung ein Beschlussentwurf beigelegt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt,
- d) es einem Mitglied des Gemeindegremiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter "fünf Kalendertagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Generaldirektor den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Gemeinderatssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Generaldirektor bzw. das Gemeindegemeinschaftsamt leitet die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sofort an die Mitglieder weiter.

Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geschlossener Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Artikel 13 - Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich.

Artikel 14 - Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Artikel 15 - Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden.

Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in geschlossener Sitzung behandelt wird.

Artikel 16 - Ist die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder,
- der Generaldirektor,

- und gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

Artikel 17 - Außer in Disziplinarsachen darf die geschlossene Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung für notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzung stattfindet

Artikel 18 - Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Gemeinderatsmitglieder wenigstens sieben Kalendertage vor dem Sitzungsdatum (das in dieser Frist mit eingerechnet ist) schriftlich an den Wohnsitz sowie an die Email-Adresse, die den Gemeinderatsmitgliedern seitens der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden; auf Wunsch der Gemeinderatsmitglieder ist ebenfalls eine Zustellung an eine private Email-Adresse möglich.

In dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit genügender Deutlichkeit angegeben.

Diese Frist wird auf zwei Kalendertage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel 25 des Gemeindedekrets vom 23. April die Rede ist.

Artikel 19 - Für die Anwendung des Artikels 18 dieser Geschäftsordnung ist "an den Wohnsitz" Folgendes zu verstehen: Die Einladung wird per Postzustellung an die Adresse geschickt, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder

Artikel 20 - Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen alle sich darauf beziehenden Dokumente, einschließlich des in Artikel 10 der vorliegenden Ordnung erwähnten Beschlussentwurfs, an Ort und Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Öffnungszeiten der Büros können die Gemeinderatsmitglieder diese Dokumente im Gemeindesekretariat einsehen.

Artikel 21 - Während der Öffnungszeiten der Büros erteilen die vom Generaldirektor bestimmten Gemeindebeamten den Gemeinderatsmitgliedern, die es beantragen, technische Auskünfte über die Dokumente, die zu den in Artikel 20 erwähnten Akten gehören.

Die Gemeinderatsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit dem betreffenden Gemeindebeamten den Tag und die Uhrzeit ihres Besuchs. Dieser Termin auch außerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten stattfinden.

Artikel 22 - Spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, in der der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zukommen.

Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner

Artikel 23 - Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden der Öffentlichkeit innerhalb derselben Fristen, wie sie in Artikel 21 des Gemeindedekrets über die Einberufung des Gemeinderates vorgesehen sind, durch einen Aushang am Gemeindehaus zur Kenntnis gebracht sowie durch :

- eine Bekanntmachung in der lokalen Presse,
- eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde.

Die interessierten Einwohner der Gemeinde werden auf ihren Antrag hin und binnen einer angemessenen Frist gegen Zahlung einer Gebühr, die auf 5 € festgelegt ist, über die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen informiert. Die angemessene Frist gilt nicht für Punkte, die der Tagesordnung nach dem Versand hinzugefügt worden sind.

Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen

Artikel 24 - Unbeschadet der in Artikel 23 des Gemeindedekrets vorgesehenen Norm für die vor der Annahme des Mehrheitsabkommens durch den Gemeinderat liegende Periode, ist die Bürgermeisterin oder ihr(e) Stellvertreter(in) befugt, den Vorsitz der Sitzungen des Gemeinderates zu führen.

Ist die Bürgermeisterin eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen:

- muss davon ausgegangen werden, dass sie im Sinne von Artikel 46 des Gemeindedekrets abwesend oder verhindert ist,
- und muss Artikel 46 des Gemeindedekrets angewandt werden.

Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen

Artikel 25 - Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen.

Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

Artikel 26 - Der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen des Gemeinderates an der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit.

Artikel 27 - Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen:

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist

Artikel 28 - Der Rat ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Ist die Versammlung jedoch zweimal einberufen worden, ohne die beschlussfähige Mitgliederzahl erreicht zu haben, darf sie nach einer erneuten und letzten Einberufung ungeachtet der anwesenden Ratsmitglieder über alle Punkte beraten und beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen.

Die zweite und die dritte Einberufung erfolgen gemäß Artikel 21 und vermerken, ob es sich um die zweite oder dritte Einberufung handelt. Die dritte Einberufung gibt außerdem die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels wörtlich wieder.

Artikel 29 - Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 30 - Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen betraut.

Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit

Artikel 31 - Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Missbilligung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldbuße von einem bis fünfundzwanzig Euro oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlass dazu gibt.

Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Gemeinderates gegenüber seinen Mitgliedern

Artikel 32 - Der Vorsitzende

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:
 - das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
 - weiter redet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
 - einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 33 - Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- a) den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- b) den Gemeinderatsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
- c) die Besprechung schließt,
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders.

Die Gemeinderatsmitglieder dürfen sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, es sei denn, der Vorsitzende beschließt es anders.

Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehen

Artikel 34 - Nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehende Angelegenheiten dürfen nur behandelt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder diese als dringlich anerkannt haben; ihre Namen werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird

Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 35 - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 36 - Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste mit doppelt so vielen Namen, wie Kandidaten zu ernennen oder vorzuschlagen sind.

Die Stimmen dürfen nur für die auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder die Invorschlagbringung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Abschnitt 14 - Öffentliche oder geschlossene Abstimmung

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 37 - Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich.

Artikel 38 - Über Invorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen in Stellen, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung

Artikel 39 - Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder durch deutliches Handheben ab.

Artikel 40 - Der Vorsitzende lässt die Abstimmung an einem Tische beginnen und die Ratsmitglieder der Reihe nach, so wie sie sitzen, ihre Stimme abgeben.

Artikel 41 - Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Artikel 42 - Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

Unterabschnitt 16 - Geheime Abstimmung

Artikel 43 - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Jafeld oder ein bzw. mehrere Neinfelder zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;
- b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d. h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

Artikel 44 - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen,
- b) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- c) ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

Artikel 45 - Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 46 - Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen beinhaltet alle zur Diskussion gebrachten Tagesordnungspunkte in chronologischer Reihenfolge. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse deutlich wiedergegeben. Ebenfalls werden die Anfragen der Bürger gemäß Artikel 68 und folgende vorliegender Geschäftsordnung wiedergegeben.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen:

- die Anfragen der Bürger und die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) gemäß ihrer Reihenfolge,
- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,
- die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist,
- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 42 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerken.

Artikel 47 - Die vor den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede Art von Kommentaren, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Gemeinderat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 48 - Bei der Eröffnung der Gemeinderatssitzungen wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung nicht verlesen.

Artikel 20 der vorliegenden Geschäftsordnung über die Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder findet Anwendung auf das Protokoll der Gemeinderatssitzungen, das den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit der Einladung zugestellt wird.

Artikel 49 - Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, zu Beginn der Sitzung Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, so wird der Generaldirektor beauftragt, bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Gemeinderates entsprechenden Text vorzulegen.

Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet und vom Vorsitzenden und vom Generaldirektor unterschrieben.

Jedes Mal, wenn der Gemeinderat es für angebracht hält, wird das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet.

Kapitel 3 – Ausschüsse: Zusammensetzung und Arbeitsweise

Artikel 50 – Gemäß Artikel 37 des Gemeindedekrets kann der Gemeinderat beschließen, Ausschüsse zu gründen; jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 5 Gemeinderatsmitgliedern zusammen und ist mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Gemeinderatssitzungen beauftragt.

Artikel 51 - Der Vorsitz der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse wird jeweils von einem Mitglied des Gemeindegremiums geführt; dieses Mitglied und die anderen Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gemeinderat ernannt, wobei:

- a) die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss proportional unter die Fraktionen verteilt werden, aus denen sich der Gemeinderat zusammensetzt,
- b) in besonderen Fällen (wenn vereinigte Kommissionen tagen) wird das Sekretariat vom Generaldirektor oder von dem von ihm bestimmten Gemeindebeamten wahrgenommen.

Artikel 52 - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse werden jedes Mal von ihrem Vorsitzenden einberufen, wenn dieser oder das Gemeindegremium es für notwendig erachtet.

Artikel 53 - Artikel 18 Absatz 1 der vorliegenden Geschäftsordnung bezüglich der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates findet Anwendung auf die Einberufung der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

Artikel 54 - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse geben ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit ab, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 55 - Die Versammlungen der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse sind nicht öffentlich. Das bedeutet, dass lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen:

- die Ausschussmitglieder,
- ggf. der Generaldirektor oder Sekretär des Ausschusses,
- gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen,
- Gemeinderatsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, selbst wenn sie nicht dazu eingeladen worden sind.
- zur Anhörung eingeladene Sachverständige und Interessehabende.

Kapitel 4 - Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Sozialhilferates

Die Konzertierungsversammlung zwischen Gemeindegremium und Präsidium des Öffentlichen Sozialhilfezentrums befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung.

Kapitel 5 - Verlust der abgeleiteten Mandate des Gemeinderatsmitglieds, das aus seiner politischen Fraktion austritt

Artikel 64 - Gemäß Artikel 40 des Gemeindegremiums bildet das bzw. bilden die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) eine politische Fraktion, deren Bezeichnung diejenige der besagten Liste ist.

Artikel 65 - Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, verliert von Rechts wegen seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des Kodex abgeleiteten Mandate.

Artikel 66 - Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter "abgeleiteten Mandaten" alle vom Gemeinderat vorgenommenen Bestimmungen und Invorschlagbringungen von Gemeinderatsmitgliedern in den Interkommunalen, VoGs, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist. Hierbei handelt es sich u. a. um alle Posten in den Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

Artikel 67 - "Austritt aus einer politischen Fraktion" heißt, dass das betreffende Gemeinderatsmitglied seinen Beschluss, aus seiner politischen Fraktion auszutreten, dem Gemeinderat schriftlich notifiziert hat.

Kapitel 6 - Interpellationsrecht des Bürgers

Artikel 68 – Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder des Sozialhilferates verfügen nicht über dieses Recht.

Artikel 69 – Die Einwohner der Gemeinde können das Gemeindegremium während öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates direkt interpellieren. Jeder Bürger, der von seinem Anfragerecht Gebrauch machen will, setzt das Gremium schriftlich über den Gegenstand seines Antrags in Kenntnis und fügt ein Schreiben bei, in dem die gestellte Frage oder die Fakten, zu denen er Erläuterungen beantragt, sowie die Erwägungen, die er vorzubringen wünscht, deutlich angegeben sind.

Artikel 70 - Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

- 1° von einer einzigen Person eingereicht werden;
- 2° als Frage formuliert sein, deren Vorstellung nicht mehr als zehn Minuten Redezeit erfordert;
- 3° sich auf einen Sachverhalt beziehen, der unter die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fällt oder zu dem diese ein Gutachten abgeben, insofern das Gemeindegebiet betroffen ist;
- 4° von allgemeinem Interesse sein;
- 5° nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
- 6° keine Personenangelegenheit betreffen;
- 7° keine Bitten um Auskünfte statistischer Art darstellen;
- 8° keine Bitten um Informationsmaterial darstellen;
- 9° nicht die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Artikel 71 - Das Gemeindegremium entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags; es schließt jeden Antrag aus, der nicht den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts entspricht (u. a. in Bezug auf die Fristen, das angeführte Thema usw.). Es kann außerdem eine Anfrage ablehnen, die sich auf einen ausschließlich privaten Gegenstand bezieht oder die dazu angetan ist, dem Allgemeininteresse zu schaden. Dies gilt auch für Anfragen, die natürliche Personen mit hineinziehen, die öffentliche Sittlichkeit gefährden, die religiösen oder philosophischen Überzeugungen eines oder mehrerer Bürger missachten oder rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen vorbringen würden. Der Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Ratssitzung begründet.

Artikel 72 - Die Anfragen finden zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt. Es wird um die für die Gemeinderatssitzung festgelegte Uhrzeit damit begonnen.

Das anwesende Publikum muss sich an die gleichen Regeln wie bei einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates halten, wobei die Bürgermeisterin oder ihr(e) Stellvertreter(in) mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betraut ist.

Artikel 73 - Nach Aufforderung des Vorsitzenden stellt der Interpellierende seine Frage gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung einer Redezeit von höchstens zehn Minuten.

Die Bürgermeisterin oder der Schöffe oder der Präsident des Sozialhilferates und/oder das von der Bürgermeisterin darum ersuchte Gemeinderatsmitglied verfügt ebenfalls über höchstens 5 Minuten, um eine Antwort zu geben.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Es dürfen höchstens 3 Anfragen pro Ratssitzung vorgebracht werden.

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Ratssitzung übertragen und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Artikel 74 - Ein Gegenstand darf innerhalb zwölf Monaten nur zwei Mal auf dem Anfrageweg vorgebracht werden. Ein und dieselbe Person darf innerhalb von zwölf Monaten nur zweimal eine Anfrage an das Gemeindegremium richten.

Artikel 75 - 3 Monate vor jeder Wahl darf keine Anfrage vorgebracht werden.

Artikel 76 - Die Bürgermeisterin oder ihr(e) Stellvertreter(in) verwaltet die den Bürgern für Anfragen eingeräumte Sprechzeit.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme durch die Bürgermeisterin angehört.

TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER

Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung

Artikel 77 - Unbeschadet der Artikel 96, 97 und 98 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses und des Artikels 78 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, die Bürgermeisterin und der Generaldirektor gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindegemeinschaftsdienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindegremiums und der Bürgermeisterin durch diese Dienste betrifft.

Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Gemeinderatsmitglieder

Artikel 78 - Gemäß Artikel L1122-18 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verpflichten sich die Gemeinderatsmitglieder:

1. ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
3. u. a. beim Schriftwechsel mit der lokalen Bevölkerung anzugeben, dass sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln,
4. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d. h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen,
5. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten,
6. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
7. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
8. jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden und sich gegebenenfalls zu enthalten, an den Diskussionen teilzunehmen (unter "persönlichem Interesse" versteht man jedes Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad berührt),

9. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,
10. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
11. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
12. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,
13. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
14. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der realen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
15. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
16. keine propaganda- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
17. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
18. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren und zu achten.

Kapitel 3 - Rechte der Gemeinderatsmitglieder

Abschnitt 1 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen

Artikel 79 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen. Diese dürfen sich auf Beschlüsse des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates beziehen und auch auf Gutachten dieser Gremien, insofern diese sich auf das Gemeindegebiet beziehen.

Artikel 80 - Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Bürgermeisterin oder ihr(e) Stellvertreter(in) sie erhalten hat, beantwortet.

Artikel 81 - In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Gemeindegremium mündlich ihre aktuellen Fragen stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Gemeinderatssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

Abschnitt 2 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten

Artikel 82 - Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Die Protokolle der Kollegiumssitzungen werden den Ratsmitgliedern auf elektronischem Wege zur Einsicht bereitgestellt.

Abschnitt 3 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen

Artikel 84 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste in Begleitung eines Mitglieds des Gemeindekollegiums zu besichtigen.

Damit das Gemeindekollegium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Gemeinderatsmitglieder das Kollegium mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

Artikel 85 - Während der Besichtigung sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, sich völlig passiv zu verhalten.

Abschnitt 4 - Anwesenheitsgelder

Artikel 86 - Die Gemeinderatsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindekollegiums, gemäß Artikel 52 § 3 des Gemeindedekrets - erhalten für jede der Gemeinderatssitzungen, an denen sie teilnehmen, Anwesenheitsgelder.

Für die Anwesenheit bei Ausschusssitzungen werden keine Anwesenheitsgelder ausgezahlt.

Artikel 87 - Die Höhe der Anwesenheitsgelder beträgt 62,17 € und unterliegt den Indexschwankungen (Angelindex 138,01).

Die Auszahlung der Anwesenheitsgelder erfolgt jährlich.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
